

Synopse Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

	Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
	Art. 11		
Alpteilung	1Die Alpweiden sind wie folgt eingeteilt:	1Die Alpweiden sind wie folgt eingeteilt: 1Das gesamte Weidegebiet ist in Alpen und Weiden unterteilt.	Weiden = Heimweiden, in den Fraktionen.
	1. Grossviehalpen	1-Grossviehalpen- 1. Die Alpweiden umfassen folgende Gebiete:	Die Unterteilung fällt weg, damit die Alpen auch mit Schafen, Geissen u.a. bestossen werden können. Die Einteilung soll grundsätzlich offen sein.
	a) Alp Scharmoim #NAME? - Nordgrenze: Ochsentobel mit Fineschs; - Südgrenze: Val Piz Vart; - als Schutzzone gemäss Wald- und Weideausscheidung gilt der Got Scharmoim mit Ausnahme des oberen Teils mit Val Granda, Plazet und Piste Curtschin.	b) Alp Lavo - Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha. Sisseala Cumascheals	unverändert.
	b) Alp Lavo - Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha.	b) Alp Lavo - Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha. Sisseala Cumascheals	Die Unterteilung Grossviehalpen/Schafalpen fällt weg.
	c) Alp Got Ois - Voralp: Plam Tgagalotta ob der Strasse und unterer Teil von Got da Lain gemäss Vorschriften der Wald- und Weideausscheidung; - Got: Sadatsch, Pro Dafora, Mascoz, Fops, Catastga und Got Seura; - Ois: Ois, Scalottas, Plam da Bots, Val Sbischtsch, Alp Nova, von dort in horizontaler Linie zur Acla Fops, der Grenze der Privatalp Fops entlang bis Era Vedra Pordas.	2-Schafalpen a) Sisseala b) Cumascheals	unverändert.
	2. Schafalpen a) Sisseala b) Cumascheals	2-Schafalpen a) Sisseala b) Cumascheals	aufgehoben. Neu aufgeführt unter Alp Lavo (siehe I. b)
	3. Reserve gemäss Plan a) Bleis d'Alp b) Bleis Pintgas	2Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Alpweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen. oder die Weidenutzung ändern.	unverändert.
	2Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Alpweideflächen um neue Flächen erweitern oder die Weidenutzung ändern.	2Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Alpweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen. oder die Weidenutzung ändern.	

Art. 12

Einteilung Heim- und Maiensässweiden

¹Die Weideflächen sind wie folgt in Heim- und Maiensässweiden eingeteilt:

1. Heimweiden:

a) Schafweide:

Für alle Fraktionen Pedra Purtgera

~~a) Schafweide-Kleinviehweiden~~

~~Für alle Fraktionen Pedra Purtgera-Kleinviehweiden: Für alle Fraktionen Pedra Purtgera, Gaschas~~

Damit soll auch die Einteilung geöffnet werden, damit mehr Freiheit in der Beweidung besteht.

b) Ziegenweide:

Für alle Fraktionen Faschas und Pas-cheus gemäss Vertragsbestimmungen für das Sonderwaldreservat Pas-cheus.

~~b) Ziegenweide:~~

~~Für alle Fraktionen Faschas und Pas-cheus gemäss Vertragsbestimmungen für das Sonderwaldreservat Pas-cheus:~~

aufgehoben.

c) Grossviehweiden:

- Muldain: Faschas und Pas-cheus, Reschs, Pleuna, Plam Pedra Purtgera (sofern diese nicht von Schafen beweidet werden);
- Zorten: Nivagl, Voa Stretscha,
- Lain: Trantermoira und Plam Tgagalotta, Pardeala und Curtschin

c) Grossviehweiden:

- Muldain: Faschas und Pas-cheus, Reschs, Pleuna, Plam Pedra Purtgera (sofern diese nicht von Schafen beweidet werden);
- Zorten: Nivagl, Voa Stretscha,
- Lain: Trantermoira und Plam Tgagalotta, Pardeala und Curtschin
- Canius: Got da Laresch

Neu hinzu: Lainer Wald. Soll nur durch Grossvieh genutzt werden.

d) Mutterkuhweide:

Für alle Fraktionen Canius, Got da Laresch

~~d) Mutterkuhweide:~~

~~Für alle Fraktionen Canius, Got da Laresch~~

aufgehoben.

2. Maiensässweiden:

a) Schafweide:

Für alle Fraktionen ausgeschiedene Schafweide in Crapera;

~~a) Schafweide:~~

~~Für alle Fraktionen ausgeschiedene Schafweide in Crapera; Kleinviehweiden werden bei Bedarf zugeteilt.~~

aufgehoben.

b) Ziegenweide:

Wird bei Bedarf zugeteilt;

~~b) Ziegenweide:~~

~~Wird bei Bedarf zugeteilt;~~

unverändert.

c) Grossviehweiden:

- Lenzerheide: Gravas, Clavadoiras, Muloin und Plam dil Bläsi, Sundroina;
- Sporz: Val Clavo, Plattas Gizar, Fanos, Cresta Stgira, Sporz Davains;
- Tgantien: Fops, Bot il Curtschin und Alp Nova;
- Valbella: Canols, Valbella Davains, Foppas, Quadras,
Acla Alva, Tgagalotta, Plam Nesa, Dieschen;
- Crapera: Plam Gimeglia, Plam dil Bläsi

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Heim- und Maiensässweideflächen um neue Flächen erweitern oder die Weidenutzung ändern.

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Heim- und Maiensässweideflächen um neue Flächen erweitern oder ~~anpassen, die Weidenutzung ändern.~~

Art. 16

Nutzungs- berechtigung a) Allgemein	¹Nutzungsberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnhafte Landwirt, der Mitglied der Alpgenossenschaft ist, oder auswärtige Landwirte mit Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes.	unverändert.	
	²Für die Nutzung von Alpflächen und Weiden ist die Zahl der Tiere massgebend, welcher der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter überwintert hat.	unverändert.	
	³Können mehr Tiere zugelassen werden, dürfen auch auswärtige Tiere gesömmert werden.	unverändert.	
	⁴Reichen die Alp- und Weideflächen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, so erfolgt die Zuteilung durch den Vorstand der Alpgenossenschaft nach folgenden Kriterien: 1. Tiere, die mit auf Gemeindegebiet geerntetem Rauhfutter überwintert wurden; 2. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das auf eigenem oder gepachtetem Boden ausserhalb der Gemeinde geerntet wurde; 3. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das gekauft wurde.	unverändert.	
	⁵Von dieser Reihenfolge ausgenommen sind Kälber, die im Frühjahr gekauft wurden.	unverändert.	
b) Heimweiden	⁶Die Heimweiden sind den Fraktionen Muldain, Zorten, Canius und Lain zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Heimweiden, nur die Heimweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der sich sein Betrieb befindet.	⁶Die Heimweiden sind den Fraktionen Muldain, Zorten, Canius und Lain zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Heimweiden, nur die Heimweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der sich Ökonomiegebäude sein Betrieb befindet.	Zahlreiche Betriebe (definiert als Wohnhaus mit Ökonomiegebäude) haben ihren Sitz in den Fraktionen, aber noch ein zusätzliches oder mehrere zusätzliche Gebäude. Oder aber das Wohnhaus ist vom Ökonomiegebäude getrennt.
c) Maiensässweiden	⁷Die Maiensässweiden sind den Fraktionen Lenzerheide, Sporz, Tgantieni, Valbella und Crapera zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Maiensässweiden, nur die Maiensässweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der er ein Ökonomiegebäude auf dem Maiensäss besitzt.	unverändert.	
	d) Heim- und Maiensässweiden Die Tierhalter benützen in der Regel die ihrem Betrieb nächstgelegenen Weiden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten oder im Fall einer Unter- oder Übermützung setzt der Alpvorstand die dem einzelnen Tierhalter zustehende Nutzung fest.	neu. Damit soll die Nutzung optimiert werden.	

Art. 21

Gemeinde-vorstand ¹Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Alp- und Flurwesen und die Nutzung der Alpen aus und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er amtiert als Rechtsmittelbehörde gegen Entscheide des Alpgenossenschaftsvorstandes, soweit dieser obrigkeitlich handelt, und des Departementsvorstehers Landwirtschaft. Der Gemeindevorstand ist Strafbehörde, wo das Gesetz die Strafbefugnis nicht an eine andere Behörde delegiert. Der Gemeindevorstand entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- Erweiterung der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen und Änderung der Weidenutzung;
- Übertragung der Nutzung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden auf die öffentlich-rechtliche Genossenschaft „Alpgenossenschaft Vaz/Obervaz“;
- Anordnung der Organisation der Bewirtschaftung durch die Gemeinde selbst;
- Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen;
- Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets;
- Genehmigung der Statuten und des Alpreglements der Alpgenossenschaft;
- Festlegen der Prämie für den Fang von Mäusen und Maulwürfen.

- Erweiterung der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen ~~und Änderung der Weidenutzung~~;

²Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

unverändert.

	Art. 23			
Genossenschaftsvorstand	<p>¹Der Alpengenossenschaftsvorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sieben weiteren Mitgliedern. Neben dem Präsidenten nehmen die jeweiligen Alpmeister Lavoz (Lavoz, Got, Ois) und Scharmoin, der Kassier, ein Vertreter der Kleinviehhalter, sofern ein Kleinviehhalter Mitglied der Alpengenossenschaft ist, sowie die Beisitzer Einsitz.</p>	<p>¹Der Alpengenossenschaftsvorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sieben weiteren Mitgliedern. Neben dem Präsidenten nehmen die jeweiligen Alpmeister Lavoz (Lavoz, Got, Ois) und Scharmoin, der Kassier, ein Vertreter der Kleinviehhalter, sofern ein Kleinviehhalter Mitglied der Alpengenossenschaft ist, sowie die Beisitzer Einsitz.</p>	Diese Reduktion soll ein Geschäftsstellenmodell respektive eine Geschäftsleitung ermöglichen.	
	<p>²Die Genossenschaftsvorstandsmitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für vier Jahre gewählt.</p>		unverändert.	
	<p>³Dem Genossenschaftsvorstand kommen die ihm in den Genossenschaftsstatuten, in diesem Gesetz, in allfälligen Ausführungsbestimmungen und im Alpreglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Er entscheidet in allen, den Pachtgegenstand und den Weidebetrieb betreffenden Fragen, wo die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.</p>		unverändert.	
	<p>⁴In Streitfällen fasst er Beschlüsse, welche beim Gemeinde-vorstand anfechtbar sind.</p>		unverändert.	
	Art. 25			
Gemeinwerk	<p>¹Landwirte, die Vieh auf Heim-, Maiensäss- oder Alpweiden weiden bzw. sömmeren lassen, haben unentgeltlich eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden, mindestens eine Stunde pro gesömmerte Grossvieheinheit auf den Alpen bzw. pro Normalstoss auf den Heim- und Maiensässweiden nach Anweisung des Alpengenossenschaftsvorstandes zu verrichten. Die unentgeltlich zu leistenden Arbeitsstunden werden im vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement geregelt.</p>	<p>¹Landwirte, die Vieh auf Heim-, Maiensäss- oder Alpweiden weiden bzw. sömmeren lassen, haben unentgeltlich eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden, mindestens eine Stunde pro gesömmerte NST Grossvieheinheit auf den Alpen bzw. pro Normalstoss auf den Heim- und Maiensässweiden nach Anweisung des Alpengenossenschaftsvorstandes zu verrichten. Die unentgeltlich zu leistenden Arbeitsstunden werden im vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement geregelt.</p>	In der Vergangenheit wurde eine Stunde pro Kuh respektive GVE unentgeltlich gearbeitet. Mehrstunden, die über diese Grenze hinausgingen, wurden entschädigt. Neu sollen alle Arbeitsstunden entschädigt werden. Dies ist nicht mehr zeitgemäss.	
	<p>²Arbeitsstunden, welche über die unentgeltlich zu leistenden Gemeinwerkstunden hinausgehen, werden von der Gemeinde entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz fest.</p>	<p>²Arbeitsstunden welche über die unentgeltlich zu leistenden Gemeinwerkstunden hinausgehen, werden von der Gemeinde entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz fest.</p>	Siehe oben.	
	<p>³Für von den Landwirten eingesetzte Maschinen leistet die Gemeinde eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden ART-Tarif Landwirtschaft.</p>		unverändert.	
	<p>⁴Die Gemeinwerkleistungen sind grundsätzlich persönlich zu erbringen. Im Falle einer Verhinderung infolge von Krankheit oder Unfall kann der Pflichtige von der Arbeitsleistung entbunden werden. In diesem Fall ist eine Ersatzabgabe im Umfang einer einfachen Entschädigung für die erlassenen Stunden zu leisten. In den übrigen Fällen beträgt die Ersatzabgabe für die nicht geleisteten Stunden den dreifachen Stundenansatz.</p>		unverändert.	
	<p>⁵Erbringt ein Landwirt wiederholt unbewilligt die Arbeitsleistung nicht, kann er von der Alpengenossenschaftsversammlung von der Weideberechtigung ausgeschlossen werden.</p>		unverändert.	
	Art. 30			
Amdauer der Alp- und Weidekommission	<p>Die Amdauer der Mitglieder der Alp- und Weidekommission endet mit der Amtsaufnahme des Alpengenossenschaftsvorstandes.</p>	<p>Die Amdauer der Mitglieder der Alp- und Weidekommission endet mit der Amtsaufnahme des Alpengenossenschaftsvorstandes.</p>	aufgehoben. Eine Alp- und Weidekommission existiert nicht mehr.	

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Gründung der Alpengenossenschaft und Wahl des Alpengenossenschaftsvorstandes durch Beschluss des Gemeindevorstandes per 1. April 2016 in Kraft und ersetzt das Alp- und Weidegesetz vom 26. September 2004.

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommen.

Dieses Gesetz tritt nach Gründung der Alpengenossenschaft und Wahl des Alpengenossenschaftsvorstandes durch Beschluss des Gemeindevorstandes per 1. April 2016 in Kraft. ~~und ersetzt das Alp- und Weidegesetz vom 26. September 2004.~~

An der Urnenabstimmung vom xxx angenommen.